Absenzen- und Disziplinarordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Pflichten der Studierenden 3

2.1 Dienstliche Anweisungen im Zusammenhang mit der Ausbildung 3

2.2 Verstösse 3

2.3 Regeln während des theoretischen Unterrichts und Prüfungen 4

2.4 Schweigepflicht 4

2.5 Alkohol, Medikamente, Drogen, Zigaretten 4

3. Studienzeiten/Absenzen 5

3.1 Arbeitszeit 5

3.2 Ferien und Feiertage 5

3.3 Abwesenheiten 5

4. Verweise 7

5. Rechtsschutz 7

6. Inkrafttreten 7

Anhang 1: Regeln des Zusammenlebens 8

Anhang 2: Regeln während des theoretischen Unterrichts 9

Anhang 3: Ämtli in der Küche 10

Anhang 4: Regeln während schriftlichen Prüfungen 11

1. Einleitung

In der vorgelegten Verordnung werden die Rechte und Pflichten, bezüglich Absenzen und Verhalten der Studierenden und Dozierenden, während der Ausbildung am Prophylaxe Zentrum Zürich geregelt.

2. Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind für ihre Ausbildung mitverantwortlich und engagieren sich dafür. Sie sind verpflichtet, sich voll und ganz ihrem Studium zu widmen.

Die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht gemäss Lehrplan regelmässig zu besuchen und die Anordnungen des PZZ/ZZN zu befolgen.

2.1 Dienstliche Anweisungen im Zusammenhang mit der Ausbildung

Die Studierenden führen die in der Schule und im Praktikum erteilten Anweisungen zuverlässig und sorgfältig aus. Terminverschiebungen von Patient:innen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, und in Absprache mit der Klinikleitung zulässig. Werden Patient:innen eigenmächtig, ohne Absprache, umbestellt, kann die Schulleitung einen schriftlichen Verweis ausstellen.

Im Umgang mit Patient:innen, Vorgesetzten und Mitarbeitenden des PZZ und ZZN haben sich die Studierenden höflich und taktvoll zu verhalten.

Studierende, die den Unterricht stören, oder den Schulbetrieb behindern, können vom Unterricht ausgeschlossen werden (vgl. auch Punkt 2.3). Werden Dozierende, oder die Schulleitung beleidigt, oder wird in anderer Weise gegen diese Disziplinarordnung verstossen, kann die Schulleitung einen schriftlichen Verweis ausstellen.

Bei groben Verstössen, sowie im Wiederholungsfall, kann ein schriftlicher Verweis durch die Schulleitung erfolgen (vgl. auch Punkt 2.2/4). Vertrauensmissbrauch gegenüber dem Team und Vorgesetzten wird durch die Schulleitung mit einem schriftlichen Verweis abgemahnt. Die Schulleitung kann das Ausbildungsverhältnis auflösen, wenn es nach drei schriftlichen Verweisen zu weiteren Verstössen kommt (vgl. auch Punkt 2.2).

2.2 Verstösse

Die folgenden Verhaltensweisen werden nicht toleriert.
- Nichteinhalten von Arbeitsaufträgen
- Nichterfüllen von Anweisungen während dem Klinikbetrieb
- Unentschuldigte Absenzen
- Rauchgeschmack während den Klinikzeiten
- Unkollegiales Verhalten gegenüber Mitstudierenden, dem Ausbildungsteam oder anderen Personen (siehe auch Punkt 2.1)
- Verstösse gegen die Disziplinarordnung, sofern der Verstoss alleine keinen Verweis zur Folge hat
- Fehlverhalten während Fernunterricht

Die Studierenden werden mündlich auf den Verstoss hingewiesen. Wiederholen sich Verhaltensauffälligkeiten wird der/die Klassenbetreuer:in informiert. Auffälligkeiten werden mit der Schulleitung besprochen, welche entscheidet, ob ein Verweis ausgestellt wird (vgl. Punkt 4).

2.3 Regeln während des theoretischen Unterrichts und Prüfungen

Während des theoretischen Unterrichts:
Essen im Klassenzimmer ist nicht erlaubt, auch nicht während den Pausen. Die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets und Laptops ist nur zu Unterrichtszwecken erlaubt. Ansonsten bleiben die Handys während der Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Tasche (Ausnahmen müssen vorher mit den Dozierenden abgeklärt werden). Bei Zuwiderhandlung sind die Dozierenden berechtigt, die Geräte für die Dauer des Unterrichts einziehen (siehe auch Anhang 2).

Störende Gespräche zwischen den Studierenden während des Unterrichts sind zu unterlassen.

Während Prüfungen (allen Leistungsnachweisen)
Bei Prüfungen sammelt die Person, welche Prüfungsaufsicht hat, die Handys ein, bzw. stellt sicher, dass die privaten Geräte nicht benutzt werden.

Täuschungsversuche (bei allen Leistungsnachweisen / Promotion / QV)
Siehe Schulordnung Punkt. 7.3.7.

2.4 Schweigepflicht

Die Studierenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, gemäss Artikel 320 des Strafgesetzbuches, und über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind, oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, gemäss Art 321 des Strafgesetzbuches, verpflichtet.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bestehen.

2.5 Alkohol, Medikamente, Drogen, Zigaretten

Während den Unterrichts- und Klinikzeiten ist die Einnahme von psychotropen Substanzen (z.B. Alkohol, Anregungs- und Beruhigungsmittel) untersagt. Ausnahmen gelten nur bei ärztlicher Verordnung. Bei besonderen Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Praxisausflügen) ist der Konsum von Alkohol gestattet.

Jeder unerlaubte Umgang mit Betäubungsmitteln, während der gesamten Ausbildungszeit, hat die fristlose Auflösung des Ausbildungsverhältnisses zur Folge. Die Schulleitung kann bei begründetem Verdacht die nötigen Untersuchungen anordnen.

Das Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet (siehe auch Punkt 2.2).

3. Studienzeiten/Absenzen

3.1 Arbeitszeit

Während der Präsenzzeit ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, gemäss Stundenplan, obligatorisch. Die Organisation, der für die Arbeitsvorbereitung notwendigen Zeit, liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Praktikums richtet sich nach den am Praktikumsort geltenden Bestimmungen für das Personal. Die Einteilung der Arbeitszeit wird vom Praktikumsbetrieb festgelegt.

3.2 Ferien und Feiertage

Vom 1. bis zum 4. Semester haben die Studierenden Anspruch auf je eine Woche Ferien im Winter, Frühling und Herbst, sowie auf vier Wochen Ferien im Sommer. Die Weihnachtsferien werden jedes Jahr gesondert geregelt. Die Termine werden den Studierenden ein Semester im Voraus bekannt gegeben. Zusätzliche Ferientage ausserhalb dieser Zeiten können nicht bezogen werden.

Im 5./6. Semester haben die Studierenden Anrecht auf vier Wochen Ferien pro Jahr (20 Arbeitstage). Der Zeitpunkt der Ferien muss mit dem PZZ und den Praktikumszahnärzt:innen abgesprochen werden. Nur eidgenössische Feiertage gelten als arbeitsfreie Tage. Die Studierenden reichen alle Ferienwünsche jeweils bis spätestens Ende Dezember und mindestens drei Monate im Voraus dem Sekretariat ein.

Grundsätzlich gelten **alle** Wochentage als **ganze** Ferientage. Findet an einem Freitag am Morgen kein Unterricht statt, oder beschränkt sich während der Ferien der unteren Semester die Klinikzeit auf den Morgen, gilt dies trotzdem als ganzer Tag, da die Studierenden grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht von acht Stunden am PZZ haben.

Zusätzlich haben die Studierenden Anspruch auf fünf Jokertage und drei Lerntage. Die Jokertage können nur an einem unterrichtsfreien Freitagvormittag bezogen werden (Ausnahme: Kolloquium). Die Lerntage können nur von Montag bis Donnerstag an internen PZZ-Tagen bezogen werden. Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung der Lerntage ist in einer separaten Wegleitung geregelt, die den Studierenden rechtzeitig abgegeben wird.

3.3 Abwesenheiten

Folgende Tage werden den Studierenden gewährt. Der Anspruch ist an den Anlass gebunden, es gibt kein Vor- oder Nachbezugsrecht.

Grund	**Anzahl Tage**
Heirat der Studierenden	2 Tage
Todesfall in der Familie im ersten Verwandtschaftsgrad und Partner	3 Tage
Tod von anderen Verwandten	Zeit für Beerdigung, max. 1 Tag
Militärische Rekrutierung oder Inspektion	Bis 1 Tag
Eigener Wohnungswechsel	1 Tag

Schriftliche Dispensation
Für die genannten, voraussehbaren Abwesenheiten ist mindestens drei Monate im Voraus bei der Schulleitung schriftlich eine Dispensation anzufordern. Wird ein Gesuch um Dispensation, oder die rechtzeitige Benachrichtigung und Begründung unterlassen, so gilt das Versäumnis als nicht entschuldigt.

Arzttermine
Arzttermine sollen ausserhalb von Klinikzeiten und Schulfächern an Randzeiten wahrgenommen werden.

Krankmeldung
Bei Krankheit und Unfall ist die Rezeption, sowie das Sekretariat und während des Praktikums auch der Praktikumszahnarzt, die Praktikumszahnärztin, umgehend zu informieren. Ab zwei Tagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Krankmeldungen vor angesagten Prüfungen müssen bereits ab dem ersten Tag mit einem Arztzeugnis bestätig werden (vgl. Schulordnung Punkt 7.4.).

Absenzen
Die Absenzen in den ersten beiden Ausbildungsjahren (1. - 4. Semester) dürfen höchsten 10 Tage pro Semester betragen. Fehltage, die das Maximum überschreiten, bedingen eine Wiederholung des entsprechenden Semesters (vgl. Schulordnung Punkt 8.1.).

Im 5. und 6. Semester dürfen Studierende pro Semester maximal 10 Fehltage aufweisen. Wird diese Grenze überschritten, gilt das Semester als nicht bestanden (vgl. Schulordnung Punkt 8.1). Überschreitet die Anzahl der maximalen Fehltage aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls (jeweils länger als 5 Tage, mit ärztlichem Attest), oder einer Schwangerschaft den zulässigen Rahmen, müssen sämtliche zusätzlichen Fehltage mit Genehmigung der Schulleitung nachgeholt werden - vorausgesetzt, alle QV-Prüfungen wurden erfolgreich abgeschlossen. Einzelne Fehltage fallen nicht unter diese Sonderregelung. Die Nachholtage müssen spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Ausbildung am PZZ geleistet werden. Studierende, die während der Nachholphase erneut viele Fehltage aufweisen, können vom PZZ aufgefordert werden, sich extern eine Praktikumsstelle zu suchen, um die Fehltage nachzuarbeiten.

Das Diplom wird erst nach vollständiger Abarbeitung aller Fehltage ausgehändigt.

Die Schulleitung kann in allen Semestern bei häufigen Absenzen ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangen.

Alle externen Dozierenden führen eine Liste mit Absenzen und übergeben die Information dem/der Klassenbetreuer:in des entsprechenden Lehrganges. Dispensationen vom Besuch einzelner Fächer sind mit der Schulleitung zu besprechen.

Nicht genehmigte, oder unzureichend begründete Abwesenheiten gelten als wichtiger Grund für einen Ausschluss aus dem Bildungsgang (vgl. Schulordnung 5).

Ferienabwesenheiten, oder Anlassgebundene Abwesenheiten sind von diesem Punkt ausdrücklich ausgeschlossen. Diese sind unter Punkt 3.2 / 3.3 geregelt.

4. Verweise

Verweise werden ausgestellt, wenn Studierende generell gegen die Absenzen- und Disziplinarordnung verstossen.

Die Ausstellung eines Verweises obliegt der Schulleitung. Drei Verweise können zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen.

Die schriftlichen Verweise werden über die gesamte Ausbildungszeit gezählt. Pro schriftlichen Verweis wird eine Gebühr von CHF 105.-- für die Administration erhoben (siehe auch Punkt 2.2).

5. Rechtsschutz

Der Rahmenlehrplan (vgl. RLP Punkt 6.9) definiert, dass das Beschwerdeverfahren durch den Bildungsgang geregelt wird (vgl. Schulordnung Punkt 12).

6. Inkrafttreten

Diese Absenzen- und Disziplinarordnung ersetzt diejenige vom 3. März 2025.

Zürich, 15. September 2025

Claudia Altorfer
Schulleitung

Anhang 1: Regeln des Zusammenlebens

Um ein entspanntes Zusammenleben im Gemeinschaftsraum zu ermöglichen, sind gewisse Regeln zu beachten.

- Der Aufenthaltsraum und die Küche sind sorgfältig zu benutzen, auf Sauberkeit und Ordnung ist zu achten.
- Alle räumen das Geschirr selbständig und ordentlich direkt in die Abwaschmaschine ein. Werden Mitstudenten dabei ertappt, dass sie schmutzige Teller etc. achtlos ins Abwaschbecken stellen, werden sie freundlich darauf hingewiesen. Dies ausnahmslos, also auch Mitarbeitende vom PZZ, egal welche Position diese haben.
- Die Abwaschmaschine soll regelmässig, aber nur voll, laufen gelassen werden.
- Sauberes Geschirr ausräumen und in die entsprechenden Schränke stellen.
- Mikrowellengeräte sind nach jedem Gebrauch auf Spritzer/Sauberkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen. Der Wärmedeckel soll als Schutz benutzt werden.
- Nach dem Essen wird der Tisch abgewischt.
- Alle Lebensmittel müssen beschriften werden, entweder mit der Zugehörigkeit eines Lehrganges oder zu einer Person.
- 2x jährlich wird die Küche gereinigt (separate Aufgaben). Der entsprechende Lehrgang hat entsprechend Zeit im Stundenplan abgestrichen.
- Wer ein Fenster öffnet sorgt dafür, dass es wieder geschlossen wird.
- Die Küche wird abends aufgeräumt verlassen und die Lichter werden gelöscht.
- PC's werden spätestens am Abend ausgeschaltet.
- Bei der Benutzung von Sitz- und Liegemöglichkeiten ist auf andere Rücksicht zu nehmen. Liegeflächen dürfen nicht blockiert werden, wenn andere sie ebenfalls nutzen wollen. Schuhe sind auszuziehen.

Anhang 2: Regeln während des theoretischen Unterrichts

- Der Unterricht beginnt und endet für alle pünktlich. Ist eine Lehrperson bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend, meldet dies die/der Klassensprecher:in dem Sekretariat, oder einer Ausbildnerin.
- Alle für den Unterricht notwendigen Unterlagen liegen bereit.
- Essen im Schulzimmer ist nicht erlaubt, auch während den Pausen nicht.
- Das Trinken aus verschliessbaren Behältern ist im Schulzimmer erlaubt.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets und Laptops ist nur zu Unterrichtszwecken erlaubt. Ansonsten bleiben die Handys während der Unterrichtszeit ausgeschaltet in der Tasche (Ausnahmen müssen vorher mit den Dozierenden abgeklärt werden). Bei Zuwiderhandlung sind die Dozierenden berechtigt, die Geräte für die Dauer des Unterrichts einzuziehen.
- Sämtliche Räume und Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen, auf Reinlichkeit und Ordnung ist zu achten.
- Am Freitag müssen alle Stühle auf die sauberen Tische gestellt werden.

Anhang 3: Ämtli in der Küche

Werden durch die Küchenverantwortlichen koordiniert:

Täglich
- Küche ist sauber
- Ordnung im ganzen Raum
- Nur volle, mit System eingeordnete Abwaschmaschine laufen lassen
- Persönliche Tupperware gehört aus Platzgründen nicht in die Maschine
- Sauberes Geschirr vollständig aus- und in die Schränke einräumen
- PC's herunterfahren
- Lichter löschen
- Fenster schliessen

Ende Woche
- Am Freitagabend Wassertank Kaffeemaschine und Wasserkocher leeren
- Tisch reinigen und anschliessend Stühle hochstellen

2x im Jahr
- Beide Kühlschränke reinigen
- Abwaschmaschine inkl. Sieb reinigen
- Abfallbehälter innen und aussen reinigen
- Mikrowellen und Backofen reinigen
- Besteckschubladen und Schränke mit Lebensmitteln reinigen
- Reinigung und Entkalkung Kaffeemaschine und Wasserkocher
- Schränke reinigen
- Aufenthaltsraum reinigen
- Labor und Seminarraum reinigen

Die Schulleitung und das Sekretariat behalten sich Stichproben vor.

Gilt für alle Studierenden:
Sämtliche Lebensmittel müssen angeschrieben sein, damit sie zugeordnet werden können.

Anhang 4: Regeln während schriftlichen Prüfungen

- Es gibt keine fixe Sitzplatzordnung, die Sitzplätze werden durch die Prüfungsaufsicht zugeteilt.
- Es sind nur transparente Trinkflaschen erlaubt.
- Blaue, oder schwarze, nicht radierbare Kugelschreiber, Tipp-Ex und ev. Farbstifte dürfen zur Prüfung mitgenommen werden, Etuis sind nicht erlaubt. Alle anderen Utensilien (Rucksäcke, Taschen, Jacken etc.) werden während der schriftlichen Prüfung vom Platz entfernt und auf der Seite der Phantome gelagert.
- Abgedeckte Plexiglasscheiben werden durch die Prüfungsaufsicht zwischen den Studierenden positioniert.
- Die Benutzung von Handys während Prüfungen ist nicht erlaubt. Werden Studierende dennoch mit einem Handy ertappt, bzw. wird ein privates Gerät verwendet, gilt dies als Täuschungsversuch. Die Prüfung wird eingezogen und mit der Note 1 bewertet.
- Wird während einer Prüfung abgeschrieben oder gespickt, wird die Prüfung eingezogen und mit der Note 1 bewertet.